

## Vorblatt

### **Problem:**

Im Dezember 2015 haben sich erstmals 195 Staaten bei der Pariser Klimakonferenz auf ein Klimaabkommen geeinigt. Ziele dieses Abkommens sind die langfristige Begrenzung der globalen Erderwärmung auf maximal 2° -C, möglichst auf 1,5°-C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter sowie eine CO<sub>2</sub>- neutrale Gestaltung der Wirtschaft bis 2100. Das internationale Übereinkommen trat am 4. Jänner 2019 in Kraft.

Um das gesteckte 1,5°C -Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten CO<sub>2</sub> wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden (Carbon Dioxide Removal). Soll das 1,5° C Ziel erreicht werden, muss die Verbrennung fossiler Energieträger bis ca. 2040 komplett eingestellt und die Energieversorgung - d.h. Strom, Wärme und Verkehr – in diesem Zeitraum vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Die EU hat sich für 2030 das Ziel gesetzt, die EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40% gegenüber 1990 zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund soll die Novelle zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele beitragen.

Gleichzeitig wird in der Novelle ein Schwerpunkt auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gesetzt. Dabei sind teilweise über den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018), betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, hinaus Ladeinfrastrukturen zu errichten.

Darüber hinaus soll durch die Novelle ein weiterer Schritt in Richtung energieautarkes Bauen gesetzt werden, indem das Gebäude einen wichtigen Teil ihrer benötigten Energie selbst durch Einsatz solarer Energieträger erzeugt.

Diese Verpflichtung wird in Bezug auf Einfamilien-, Zweifamilien – und Reihenhäuser dahingehend adaptiert, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen lediglich bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Photovoltaikanlagen vorzusehen sind.

Bei neu zu errichtenden Wohnhausanlagen (ab 4 Wohneinheiten) werden verpflichtend Photovoltaikanlagen auf Gebäudeoberflächen je nach Größe der konditionierten Brutto-Grundfläche vorgesehen.

Die Höhe der Verpflichtung wurde so bemessen, dass der produzierte Sonnenstrom direkt im Wohnhaus, sprich in allgemeinen Hausteilen, verbraucht werden kann.

### **Ziel:**

Durch die neue Rechtslage soll klimafreundliches Bauen forciert werden. Gleichzeitig soll ein Schwerpunkt auf energieautarkes Bauen gelegt sowie die Radmobilität durch bauliche Maßnahmen bei Wohnhausanlagen unterstützt werden.

### **Lösung:**

Novellierung der Bauverordnung

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit all ihren Vor- und Nachteilen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase deutlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Zu § 34 Abs. 9 und Abs. 10:**

Der unaufhaltsam voranschreitende Klimawandel führt hinkünftig dazu, dass vor allem das aktive Kühlen von Wohn- und Nichtwohngebäuden enorm viel Energie verschlingen wird.

Daher sollen Gebäude einen wichtigen Teil der benötigten Energie durch Einsatz solarer Energieträger selbst produzieren.

Bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Mehrfamilien – und Reihenhäuser, soll dies dadurch gewährleistet werden, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen bereits vorzusehen sind.

Bei Neubauten von Wohnhausanlagen, die aus mindestens vier Wohnungen bestehen sind künftig unter Einsatz solarer Energieträger auf Gebäudeoberflächen mit einer Nennleistung von mindestens 2 kWp je 100 m<sup>2</sup> konditionierter Brutto-Grundfläche zu errichten.

Dabei wird auf die konditionierte Brutto-Grundfläche abgestellt um eine praxistaugliche Berechnung zu gewährleisten.

Zum anderen wird nicht auf die Größe der Modulfläche sondern auf die Leistung kWp je 100 m<sup>2</sup> konditionierte Brutto-Grundfläche abgezielt. Bei den aktuell am häufigsten eingesetzten PV Modulen ist mit einem Umrechnungsschlüssel von ca. 5 m<sup>2</sup> Modulfläche je 1 kWp zu rechnen.

Ausgehend von einem Gebäude mit 3 Geschoßen wäre ein Wert von 10 m<sup>2</sup> Modulfläche pro 100 m<sup>2</sup> konditionierte Brutto-Grundfläche realistisch zu erzielen.

Die Höhe der Verpflichtung wurde dabei so bemessen, dass der produzierte Sonnenstrom den Stromverbrauch für die Haushalte der Wohnhausanlage sowie etwaige Speicher aber auch E-Lademöglichkeiten berücksichtigt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind zudem aus Gründen des Ortbildes sowie technischen (Anzahl der Geschoße) oder wirtschaftlichen Gründen in begründeten Einzelfällen möglich.

### **Zu § 34a Abs. 8:**

Der Ökoindex OI3 stellt das Instrument zur ökologischen Optimierung von Gebäuden dar. Die richtige Baumaterialwahl wird immer wichtiger, da der Energieeinsatz für die Herstellung eines Gebäudes in etwa gleich hoch ist wie der Aufwand für die Beheizung eines Niedrigenergiehauses während 50 Jahren. Umweltgerechtes Bauen berücksichtigt daher bestmöglichen Wärmeschutz, erneuerbare Energieträger und ökologische Baustoffe. Durch diese Bestimmung soll ein Bewusstsein geschaffen werden, welche Baumaterialien diesen Ansprüchen am ehesten gerecht werden, zumal der Ökoindex die ökologische Belastung von Rohstoffgewinnung bis zu Herstellung eines fertigen Produktes bewertet.

Die Bezugsgrenze BG1 umfasst dabei die vollständige Erfassung aller Bauteile der thermischen Gebäudehülle mitsamt den Zwischendecken. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.

### **Zu § 40 Abs. 2 Z 3:**

Der Stellplatz ist barrierefrei und so zu gestalten, dass ein sicheres und leichtes Zu- und Abfahren sichergestellt ist. Die Fahrradstellflächen sollen ein standsicheres Abstellen für die gängigen Fahrradtypen, ohne Schäden gewährleisten.

### **Zu § 40a:**

Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz sieht unterschiedliche Regelungen für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor. Diese Richtlinie wurde mit der Novelle zur Bgld. Bauverordnung, LGBl. Nr. 22/2021, bereits umgesetzt.

Durch die gegenständliche Novelle werden darüber hinaus gehende Regelungen betreffend Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge normiert.

Bei Nicht-Wohngebäuden wird je Parkplatzanzahl eine mind. Gesamtleistung aller Ladepunkte vorgesehen. Gleichzeitig muss dabei ein Ladepunkt eine gewisse Kapazität (Schnelllader) aufweisen. Innerhalb dieser Bandbreite kann der Bauwerber flexibel über die Anzahl der zu errichtenden Ladepunkte entscheiden.

Darüber hinaus sind für mindestens jeden fünften Stellplatz, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge bestehend aus Leerverrohrung in ausreichender Dimensionierung (3 phasig mindestens 3,7 kW), Platzreserven für Stromzähler und Stromverteiler sowie gegebenenfalls ein Lastmanagement und dgl. vorzusehen.

Bei Wohngebäuden sind zumindest für einen Stellplatz pro Wohneinheit, soweit dort nicht ohnehin entsprechende Elektroinstallationen errichtet werden, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge bestehend aus Leerverrohrung in ausreichender Dimensionierung (3 phasig mindestens 3,7 kW), Platzreserven für Stromzähler und Stromverteiler sowie gegebenenfalls ein Lastmanagement und dgl. vorzusehen.

Durch die Regelung soll deutlich gemacht werden, dass auch bei den Wohnungen die aufgrund Stellplatzbestimmungen der Gemeinden eine größere Anzahl von Stellplätzen pro Wohneinheit aufweisen müssen, nur ein Stellplatz davon entsprechend zu adaptieren ist.

Die Anregung ein Lastmanagement vorzusehen, ergibt sich aus der Notwendigkeit heraus, mögliche auftretende Netzspitzen abfangen zu können. Dies kann zu einer Entlastung des öffentlichen Stromnetzes beitragen.